

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dohma in der seit 01.01.2016 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt

1. die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dohma vom 25.11.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2010 am 22.12.2010;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Dohma vom 12.05.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna, „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2016 am 15.06.2016.

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung)

Vom 25.11.2010

§ 1

Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Dohma erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer.

(2) Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Dohma zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr.

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Abs. 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 **Steuersatz für gefährliche Hunde**

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr pro Hund 410,00 EUR.

(2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und /oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(3) Halter von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 haben das Recht, auf Antrag Steuern für diesen Hund gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Wesenstestes der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Pirna nachweisen, dass dieser nicht als gefährlich einzustufen ist.

§ 8 **Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
8. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die

- a) die Schutzhundeprüfung III
- b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung

mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 6 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 11

Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
3. in den Fällen des § 10, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist am 01. April für das ganze Kalenderjahr fällig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist sie mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag mit Beginn der Steuerpflicht fällig.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 11 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(4) Endet eine Hundehaltung oder entfällt die Voraussetzung für gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 13 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen, zur Beschaffung einer neuen Hundesteuermarke, in Höhe von 2,05 EUR ausgehändigt.

§ 15 Auskunft in Schadensfällen

Die Gemeinde ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund von § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(§ 17
In-Kraft-Treten)